

**Genehmigungs- bzw. Anzeigeformular für den Betrieb von
tiermedizinischen Röntgeneinrichtungen
gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 19 StrlSchG**

Regierungspräsidium
Freiburg Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.

Absender (Stempel)

Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG
(erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung weder unter den Anwendungsbereich des
Medizinproduktegesetzes fällt noch bauartzugelassen ist)

Anzeige zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 19 StrlSchG

1. Anschrift der Tierarztpraxis

Name der Praxis	
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	
Telefon	Fax
E-Mail	

2. Antragssteller

Eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung kann nicht als solche Genehmigungsinhaberin und damit Strahlenschutzverantwortliche sein. Im Falle einer Praxisgemeinschaft hat jeder Tierarzt, der eine Tätigkeit im Sinne der Röntgenverordnung ausübt, eine eigene Genehmigung zu beantragen bzw. eine Anzeige vorzunehmen. Die nachfolgenden Angaben sind folglich für alle Tierärzte der Praxisgemeinschaft, die Röntgeneinrichtungen betreiben, zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Name, Vorname	
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	
Telefon	Fax
E-Mail	Geburtstag/Geburtsort

Weitere Tierärzte, die die Röntgeneinrichtung eigenverantwortlich betreiben
Name und Anschrift - wenn sie von der des Antragstellers abweicht

Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG für die Praxisgemeinschaft wahrnimmt, wenn die Röntgeneinrichtung von mehreren Tierärzten eigenverantwortlich betrieben wird

4. Angaben zur Röntgeneinrichtung

Diese Seiten bei Bedarf entsprechend oft kopieren

4.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Betriebsübliche Bezeichnung / Gerätename

Art

tiermedizinische Diagnostik tiermedizinische Therapie

Verwendungszweck

Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik (ohne CT)

Computertomographie

Betriebsort

Adresse

Stockwerk

Raum

stationär
 mobil auf dem Betriebsgelände
 ortsveränderlich außerhalb des Betriebsgeländes

4.1.1 Wenn ortsveränderlich, dann Angaben zum Schutz von Dritten

Hinweis: Gem. § 19 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 1e StrlSchG sind bei Untersuchungen außerhalb des Röntgenraumes Vorkehrungen zum Schutz Dritter vor Röntgenstrahlung zu treffen.

4.2 Strahlenschutzprüfung eines Sachverständigen

Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Röntgeneinrichtung ist durch einen Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.

Prüfung wurde bereits durchgeführt

Datum der Prüfung

Prüfberichtsnummer

Name des Sachverständigen

Prüfung wurde noch nicht durchgeführt

Datum der geplanten Prüfung

4.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung:
(erforderlich nur bei schon betriebenen Röntgeneinrichtungen)

Wurde die Röntgeneinrichtung wesentlich geändert?

Ja, Beschreibung der Änderung

nein

Wurde die Art des Betriebes wesentlich geändert?

Ja, Beschreibung der Änderung

nein

5. Die folgenden Unterlagen für den Antrag wurden beigelegt

- Kopie der gültigen Approbationsurkunde für den/die Strahlenschutzverantwortliche(n)
- Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle (Landestierärztekammer) gemäß § 74 Abs. 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 StrlSchV einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen für den/die Strahlenschutzverantwortliche(n)

Der Fachkundenachweis ist bei der zuständigen Stelle zu beantragen; Bescheinigungen über die Teilnahme an Strahlenschutzkursen entsprechen nicht dem Nachweis der Fachkunde.

- Prüfprotokoll/e des Sachverständigen
- Bescheinigung/en des Sachverständigen (nur bei Anzeige gemäß § 19 StrlSchG)

Exemplar einer Strahlenschutzanweisung gemäß § 16 StrlSchG i.V.m. Anlage 2, Teil A Nr. 5 zum StrlSchG i.V.m. § 45 StrlSchV

Anlage

Muster einer Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes vertraglich wahrnimmt.

Ort, Datum

Unterschrift des
Strahlenschutzverantwortlichen
(bei Gemeinschaftspraxen unterschreiben alle Mitglieder)

Hinweise:

Die **vierwöchige Anzeigefrist**, nach deren Ablauf der Anzeigende die Röntgeneinrichtung betreiben darf, beginnt, sobald die Anzeigeunterlagen nach § 19 Abs. 3 oder Abs. 4 StrlSchG der zuständigen Behörde vollständig vorgelegt wurden.

Die **Stilllegung** einer Röntgeneinrichtung ist dem Regierungspräsidium Freiburg gem. § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Datenschutz-Hinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite „Datenschutzerklärungen“ unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx> unter dem Titel A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien.

Anlage
Mitteilung, wer die Aufgaben der/des
Strahlenschutzverantwortlichen vertraglich wahrnimmt
nach § 69 Abs. 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Praxis

Datum

Hiermit wird festgelegt, dass

Name, Vorname, Titel

Datum

ab dem

die Aufgaben des/der Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

Entscheidungsbereich

Betrieb aller vorhandenen und ggf. künftigen Röntgeneinrichtungen

Betrieb folgender Röntgeneinrichtungen:

Die Aufgaben des/der Strahlenschutzverantwortlichen für den Betrieb der weiteren Röntgeneinrichtungen übernimmt

Weitere Röntgeneinrichtungen

Name, Vorname, Titel

Aus seiner/ihrer Funktion als Person, die die Aufgaben des/der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet

Name, Vorname, Titel

Datum

ab dem

aus.

Ort, Datum, Name, Unterschrift der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Ort, Datum, Name, Unterschrift der weiteren Ärzte / Ärztinnen der Gemeinschaftspraxis bzw. Praxisgemeinschaft, die die Röntgeneinrichtung eigenverantwortlich betreiben und die die dafür erforderliche Genehmigung besitzen oder Anzeige erstattet haben, bzw. der weiteren Gesellschafter